

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00479 vom 10. Juni 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00479](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00479)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00479 du 10 juin 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00479 del 10 giugno 2004

## Regeste

polizeiliche Meldepflicht | Abmeldung durch die Einwohnerkontrolle und Rückgabe der Ausländerausweise: Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bezüglich Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle ist ohne weiteres gegeben (E. 1.1). Da gegen den Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, ist auch bezüglich der strittigen Rückgabe der Ausländerausweise die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben (E. 1.2). Der Beschwerdegegner hat weder seine Kompetenz überschritten noch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt (E. 2). Die Frage der Niederlassung betrifft das polizeiliche Domizil. Für die Prüfung der Niederlassung sind objektive Merkmale und nicht die subjektive Verbundenheit mit einem Ort massgebend. Da sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführenden offensichtlich in Italien befindet, hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführenden zu Recht abgemeldet (E. 3). Die Befugnis zum Entscheid über den Fortbestand der Niederlassungsbewilligung ist der kantonalen Fremdenpolizei übertragen. Der Beschwerdegegner war deshalb für die Rückforderung der Ausländerausweise sachlich unzuständig. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen (E. 4). Kostenfolge (E. 6).

## Erwägungen

### E. 3

Umstritten ist vorliegend, ob die Gemeinde die Beschwerdeführenden zu Recht aus der Gemeinde abgemeldet hat.

#### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, dass die Einwohnerkontrolle X anfangs April 2003 festgestellt habe, dass alle Wohnungen der im Eigentum der Beschwerdeführenden stehenden Liegenschaft an der L-Strasse fremd vermietet seien. Daher habe sie vermutet, dass die Beschwerdeführenden kaum mehr in der Liegenschaft wohnen würden. Die Einwohnerkontrolle habe die Beschwerdeführenden deshalb aufgefordert, sich zwecks Klärung der Meldeverhältnisse bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Eine von der Einwohnerkontrolle vorbereitete Erklärung, wonach die Beschwerdeführenden immer noch an der L-Strasse wohnhaft seien und sich an ihren Meldeverhältnissen nichts geändert habe, hätten die Beschwerdeführenden nicht unterzeichnen wollen. Mit Datum vom 12. Juni 2003 hätten die Beschwerdeführenden ein vom Beschwerdeführer 1 unterzeichnetes Schreiben zugestellt. Sie hätten sich darin auf eine Besprechung mit dem Gemeindeschreiber vom 10. Juni 2003 bezogen und weiter mitgeteilt, dass sie weiterhin, wie seit Jahrzehnten gerne in X wohnhaft bleiben würden. Sie hätten sich in ihrer Liegenschaft bei der Familie F als Untermieter ein Zimmer reservieren können. Aus gesundheitlichen Gründen – beide seien

arbeitsunfähig – und weil der jüngste Sohn D den Schulabschluss mache, würden sie sich zwischenzeitlich in Italien aufhalten. Sie seien aber problemlos erreichbar, entweder postalisch mit Adresse L-Strasse oder unter einer Natel-Telefonnummer. Die Vorinstanz führte aus, dass es unbestritten sei, dass die Beschwerdeführenden mit ihrem minderjährigen Sohn nun in Italien wohnhaft seien. Der genaue Zeitpunkt der Rückkehr in das Heimatland sei offen. Aus den Akten könne lediglich geschlossen werden, dass diese Rückkehr im April 2003 oder sogar früher erfolgt sei. Die Beschwerdeführenden gäben an, dass dieser Aufenthalt aus medizinischen Gründen gewählt worden sei. Die Tatsache, dass der minderjährige Sohn in Italien eingeschult worden sei, weise darauf hin, dass es sich um einen längerfristigen Aufenthalt handle. Es fehle vorliegend an den feststellbaren objektiven Merkmalen für eine Niederlassung der Beschwerdeführenden mit ihrem minderjährigen Sohn in X. Die Äusserung, wonach die Beschwerdeführenden jahrelang gerne in X gewohnt haben und in Zukunft auch wieder nach X zurückkommen möchten, seien subjektive Merkmale.

### **E. 3.2**

Hingegen machen die Beschwerdeführenden geltend, die Behauptung, es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführenden nun mit ihrem minderjährigen Sohn D in Italien wohnten, sei falsch. Die Familie A halte sich lediglich vorübergehend und zu zwei genau bestimmten Zwecken in ihrem Heimatland Italien auf, ohne den eigentlichen Lebensmittelpunkt in X je aufgegeben oder auch nur den Willen geäussert zu haben, den Wohnsitz hier aufgeben zu wollen. D, Jahrgang 1989, befinde sich gegenwärtig in einer Schulausbildung in Italien. Schulpsychologische Gründe hätten einen Schulwechsel ausgelöst, weshalb sich die Beschwerdeführenden dazu entschieden hätten, den Schulabschluss ihres jüngsten Sohnes in Italien zu machen. Ein Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecken aber begründe nach schweizerischer Lehre zum Wohnsitzrecht keinen Wohnsitz. Der Lebensmittelpunkt von D war, sei und bleibe somit in X. Der momentane schulbedingte Aufenthalt in Italien könne daran absolut nichts ändern. Die Beschwerdeführerin 2 halte sich gegenwärtig hauptsächlich aus gesundheitlichen Gründen mehrheitlich in Italien auf. Die ihr zusagenden Therapien finde sie momentan nur in ihrer italienischen Heimat. Ein Aufenthalt zu Genesungszwecken aber begründe nach jahrzehntelanger schweizerischer Rechtspraxis wiederum keinen Wohnsitz. Auch der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin 2 sei und bleibe X. Der Beschwerdeführer 1 sei zu 100 % invalid und halte sich gegenwärtig ebenfalls aus medizinischen Gründen mehrheitlich in Italien auf. Er komme aber regelmässig zur Besorgung "heimischer" Angelegenheiten nach X. Er verwalte sein Mehrfamilienhaus in X, das bis auf ein Zimmer fremd vermietet sei. Im Weiteren absolviere er medizinische Kontrollen in der Schweiz. Schliesslich erfordere auch ein immer noch hängiger Zivilprozess im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall seine häufige Anwesenheit in X. Seine weitere Zukunft sehe er ganz klar in der Schweiz und insbesondere in X. Er habe die feste Absicht, sofort nach dem Schulabschluss von D wieder ausschliesslich in X zu leben.

### **E. 3.3**

Gemäss § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GemeindeG) hat sich ein Anmeldepflichtiger bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden. Die Abmeldefrist beträgt acht Tage (§ 34 Abs. 1 GemeindeG). Gemäss § 38 Abs. 1 GemeindeG führt die Gemeinde das Einwohnerregister, welches Bestand, Entwicklung, Veränderung und Struktur der Bevölkerung wiedergibt. Gemäss Art. 20 der Polizei-Verord-

nung der Gemeinde X vom 8. März 1982 hat sich, wer aus der Gemeinde wegzieht, innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

#### **E. 3.4**

Die Frage der Niederlassung betrifft das polizeiliche Domizil. Davon zu unterscheiden sind der zivilrechtliche Wohnsitz und Spezialwohnsitze wie Steuerdomizil, politischer Wohnsitz, Sozialleistungswohnsitz usw. mit eigenständigen Anknüpfungspunkten (Karl Spühler, Die Rechtsprechung zur polizeilichen Meldepflicht bei Niederlassung und Aufenthalt, ZBl 93/1992, S. 337 ff., 339 ff.; VGr, VB.2000.00129, 30. August 2000, E. 2a mit weiteren Hinweisen). Niedergelassene haben sich in der Niederlassungsgemeinde anzumelden. Zur Meldepflicht gehört auch Ab- und Ummeldung. Die Bejahung der Niederlassung präjudiziert weder den zivilrechtlichen Wohnsitz noch das Steuer- oder Stimmrechtsdomizil (Spühler, S. 341). Der Ort der Niederlassung einer Person und ihr zivilrechtlicher Wohnsitz sind für die weit überwiegende Zahl der Einwohner identisch. Gleichwohl handelt es sich um zwei rechtlich ganz verschiedene Begriffe, und sie fallen denn auch nicht in allen Fällen zusammen. Für die Prüfung der Niederlassung sind objektive Merkmale und nicht die subjektive Verbundenheit mit einem Ort massgebend. Die Anmeldung zur Niederlassung hat am Ort zu erfolgen, zu dem die engsten Beziehungen bestehen. Sowohl die Absicht des dauernden Verbleibens an einem Ort wie auch der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person muss sich durch feststellbare Sachverhalte erhärten lassen. Bei Gleichwertigkeit zweier örtlicher Anknüpfungspunkte gilt der Ort als Niederlassung, an welchem zuerst eine Wohnsitznahme erfolgte. Der Grundsatz der Priorität hat aber keine absolute Geltung; wenn jemand bei mehrfacher Niederlassung seinen Lebensmittelpunkt offenkundig an einem der infrage kommenden Orte hat, verdient dieser den Vorzug und der Grundsatz der zeitlichen Priorität kommt nicht zur Anwendung (Spühler, S. 342 f.; Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 32 N. 1.1 ff.).

#### **E. 3.5**

Die Beschwerdeführenden geben selber an, dass sie sich mehrheitlich in Italien aufhalten. Der Sohn D der Beschwerdeführenden befindet sich gegenwärtig in einer Schulausbildung in Italien. Die Beschwerdeführenden machen nicht geltend, dass er sich in der Schweiz aufhält. Die Beschwerdeführerin 2 befindet sich aus gesundheitlichen Gründen in Italien. Sie macht nicht geltend, sich jemals in der Schweiz aufzuhalten. Der Beschwerdeführer 1 hält sich mehrheitlich in Italien auf. Er kehrt regelmässig in die Schweiz zurück zwecks Verwaltung seines Mehrfamilienhauses, zu medizinischen Kontrollen und wegen eines hängigen Zivilprozesses. Er möchte nach dem Schulabschluss von D wieder in die Schweiz zurückkehren. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers 1 befindet sich ebenfalls ganz klar in Italien. Dort hält er sich mehrheitlich auf und dort befindet sich auch seine Familie. Medizinische Kontrollen und die Führung eines Zivilprozesses in der Schweiz vermögen sicherlich keinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz zu begründen. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Eigentümer einer Liegenschaft in der Schweiz ist, vermag für sich allein keinen Lebensmittelpunkt zu begründen. Der sich bei den Akten befindliche Untermietvertrag deutet zwar auf eine gewisse subjektive Verbundenheit mit X hin. Doch überwiegen die Umstände, die für einen Lebensmittelpunkt in Italien sprechen. Die Gemeinde hat demnach die Beschwerdeführenden in Erfüllung ihrer Pflicht zur Führung des Gemeinderegisters zu Recht abgemeldet, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt

abzuweisen ist. Der Klarheit halber sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass die Verfügung des Beschwerdegegners nicht geeignet ist, den zivilrechtlichen Wohnsitz der Beschwerdeführenden zu präjudizieren (vgl. vorne E. 3.4).

#### **E. 4**

Die Beschwerde richtet sich des Weiteren gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Ausländerausweise. Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG erlischt die Niederlassungsbewilligung durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält; stellt er vor deren Ablauf das Begehren, so kann diese Frist bis auf zwei Jahre verlängert werden. Die Befugnis zum Entscheid über die Ausweisung eines Ausländers sowie über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist der kantonalen Fremdenpolizei oder einer ihr übergeordneten Behörde zu übertragen (Art. 15 Abs. 2 ANAG). Gemäss Art. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212) verpflichten die Kantone die Gemeinden, die aus dem Gemeindegebiet weggezogenen Ausländer im Einwohnerregister fortlaufend zu streichen (lit. a) und die Wegzüge der kantonalen Fremdenpolizei und dem kantonalen Arbeitsamt innerhalb von acht Tagen zu melden (lit. b). Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Befugnis zum Entscheid über den Fortbestand der Niederlassungsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei übertragen ist, während es den Gemeinden bloss obliegt, Wegzüge der kantonalen Fremdenpolizei zu melden. Damit war der Beschwerdegegner für die Rückforderung der Ausländerausweise sachlich unzuständig. Die Beschwerde ist demnach bezüglich Rückgabe der Ausländerausweise gutzuheissen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden werfen dem Beschwerdegegner willkürliches Handeln vor. Dieses erblicken sie darin, dass in X während dem letzten Jahrzehnt kein einziger Einwohner auf die vorliegend praktizierte Art und Weise weggewiesen wurde. Wie sich aus der vorstehenden Erwägung 3 ergibt, handelt es sich vorliegend aber gar nicht um eine "Wegweisung", sondern um eine Bereinigung des Einwohnerregisters und damit verbunden um eine Feststellung des polizeilichen Domizils. Damit erübrigt sich auch eine Behandlung der geltend gemachten willkürlichen Wegweisung.

#### **E. 5.2**

Schliesslich erblicken die Beschwerdeführenden in der Nennung der volljährigen Söhne G und H der Familie A in der angefochtenen Verfügung eine Verletzung des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 (DSG). Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten (§ 1 DSG). Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen (§ 2 lit. a DSG). In der angefochtenen Verfügung wird bloss festgehalten, dass über G und H keine Informationen vorliegen. Die beiden volljährigen Söhne betreffende Personendaten enthält die Verfügung keine, weshalb sich die geltend gemachte Verletzung des Datenschutzgesetzes als unbegründet erweist.

#### **E. 6**

Da die Beschwerdeführenden mehrheitlich unterliegen, rechtfertigt es sich, ihnen die Gerichtskosten zu je 3/8, unter solidarischer Haftung für 6/8, und dem Beschwerdegegner zu 1/4 aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels mehrheitlichen Obsiegens ist den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17

Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführenden zu je 3/8, unter solidarischer Haftung für 6/8, und dem Beschwerdegegner zu 1/4 auferlegt. 4. Eine Parteienschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.